

Erläuterungen zur Richtlinie 1, gültig ab 1.1.2016

Richtlinie 2016 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz

Ablauf Antragstellung:

1) Der **Hauptwohnsitz** des Förderwerbers muss **im zu fördernden Objekt** begründet sein (**auch der Lebensgefährte bzw. Ehepartner** muss den Hauptwohnsitz dort begründet haben).

Eine Ausnahmeregelung ist bei Neubauten oder bei umfassender Sanierung möglich (siehe Gemeindebestätigung im Ansuchen). Der Hauptwohnsitz muss jedenfalls im Burgenland begründet sein.

2) Die **Anlage(n)** sind **nach den jeweils gültigen Richtlinien zu errichten**, wobei die Übergangsbestimmungen der jeweils gültigen Richtlinie zu beachten sind. Nach Inbetriebnahme der Anlage(n) kann um Förderung angesucht werden

3) **Antragsformular (=Ansuchen):** Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen, es sind sämtliche erforderliche Unterlagen beizulegen.

Bei **Zweifamilienhäusern** ist **für jede Wohneinheit ein Ansuchen** zu stellen, wobei bei einem der Ansuchen das Abnahmeprotokoll sowie die Rechnungen und Zahlungsnachweise beizulegen sind.

Jede Nutzung des zu fördernden Objektes **für gewerbliche Zwecke** ist **unbedingt anzugeben!** Falls ein Teil des Objektes gewerblich genutzt wird, ist ein von der Gemeinde abgestempeltes Schreiben beizulegen, in dem die **gewerblich genutzte Fläche** des zu fördernden Objektes **in %** angegeben ist. Beispiele für gewerbliche Nutzung: Fremdenzimmer, Büroräume etc.

Beispiel % Aufteilung: Gebäude mit einer Wohnnutzfläche von 150m², davon werden 30m² als Fremdenzimmer vermietet: 20% werden gewerblich genutzt.

4) Die **Gemeindebestätigung** ist **von der Gemeinde vollständig auszufüllen**. Zutreffende Stellen sind unbedingt anzukreuzen, da ansonsten die Bestätigung nicht vollständig ist.

5) Das **Abnahmeprotokoll** ist **vom ausführenden Unternehmen** (z.B. Installateur) **auszufüllen**. Alle Punkte der entsprechenden Anlage(n) müssen **vollständig** ausgefüllt werden. Werden zusätzlich **Nachweise** gefordert, so **sind** diese dem Ansuchen **beizulegen**.

6) **Rechnungen und Zahlungsnachweise sind in Kopie beizulegen**. Die Rechnungen müssen **nach Material und Arbeitszeit aufgeschlüsselt** sein. Die **Förderungsansuchen** können bis längstens **12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht** werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe als abgeschlossen gelten, gilt die 12 Monatsfrist ab Erteilung der Benützungsfreigabe.

7) Das **Ansuchen** inklusive aller erforderlichen Unterlagen ist **per Post an die**

Burgenländische Energie Agentur [BEA],
Marktstraße 3 in 7000 Eisenstadt, zu senden.

INFO-HOTLINE: 05/9010/8787

Anwendung der Richtlinien zur Förderung von Alternativenergieanlagen:

Grundsätzlich kommt in Abhängigkeit vom Eingangsdatum des Förderansuchens die Richtlinie aus dem jeweiligen Jahr zur Anwendung, wobei die Übergangsbestimmungen der jeweils gültigen Richtlinie zu beachten sind. Eine Kombination verschiedener Richtlinien ist nicht möglich,

Förderhöhe(n): Hier ist in jedem Fall das Einreichdatum ausschlaggebend.

Technische Richtlinien: Hier kann neben dem Einreichdatum auch das Inbetriebnahmedatum der zu fördernden Anlage(n) ausschlaggebend sein.

zu 1.8.1.7: Pro Förderansuchen kann nur ein Hauptheizsystem gefördert werden.

Werden gleichzeitig für eine Wohneinheit mehrere Heizsysteme installiert, welche jeweils ganzjährig den gesamten Wärmebedarf abdecken können, so wird das Heizsystem mit der höheren Fördersumme berücksichtigt.

zu 1.8.2.3 Als modulierende Wärmepumpen gelten:

- **Wärmepumpen mit drehzahlgeregelten Kompressoren (Inverter-Technologie):** Der Kompressor der Wärmepumpe passt seine Leistungsabgabe an den jeweilig erforderlichen Heizwärmebedarf an.
- **Wärmepumpen mit zwei oder mehr Kompressoren:** Es sind zwei oder mehr Kompressoren mit verschiedener Leistungsgrößen in der Wärmepumpe integriert. Dadurch ist eine Leistungsanpassung an den jeweilig erforderlichen Heizwärmebedarf gegeben.

Einhaltung des Burgenländischen Luftreinhaltegesetzes:

Das burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz i.d.g.F. ist einzuhalten. Falls dies in der Gemeindebestätigung nicht bestätigt wurde, ist eine Kopie des Prüfbuches für Heizanlagen gemäß §54 Abs. 5 LHG-VO 2000 beizulegen.

zu 1.8.2.5 Mindest-Fassungsvermögen des Pufferspeichers:

Das Mindest-Fassungsvermögen des Pufferspeichers muss den Angaben der Tabelle entsprechen, ist dies nicht der Fall, kann die Anlage nicht gefördert werden.

Definitionen Fernheizwerk, Mikronetz, Gemeinschaftsanlage:

Fernheizwerk: Ein Fernheizwerk wird definiert als eine Wärmeversorgungseinheit, welche verschiedene, inhomogene Abnehmergruppen (Private, Firmen, Öffentliche Nutzer) mit Wärme über eine entsprechende Wärmeleitung versorgt.

Als Fernwärmeanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten solche, die nicht überwiegend oder ausschließlich für die Versorgung der antragstellenden Wohnanlage(n) errichtet wurde oder wird, baulich und örtlich von der Anlage getrennt ist, und nicht vom Antragsteller selbst betrieben wird und darüber hinaus über ein Verteilungsnetz verfügt, das allen Interessierten zur Verfügung steht, wenn dies ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

Anderenfalls gelten diese Anlagen als Hauszentralheizungsanlagen im Sinne von Punkt 1.6.2.4.

Eine Heizzentrale, welche Wärme hauptsächlich an einen homogenen Großabnehmer (Blockbau, Wohnanlage eines Betreibers/Errichters etc.) liefert, ist nicht als Fernheizwerk zu verstehen, sondern als Alternativenergieanlage, welche die Mieter/Besitzer der Wohneinheiten anteilig mit Wärme versorgt (siehe Mikronetz).

Mikronetz: Ein Mikronetz wird definiert als eine Wärmeversorgungseinheit, welche Abnehmergruppen über eine entsprechende Wärmeleitung versorgt und über eine Heizzentrale verfügt, welche homogene Abnehmer (Blockbau, Wohnhausanlage) mit Wärme versorgt.

Gemeinschaftsanlage: Eine Gemeinschaftsanlage ist eine Alternativenergieanlage, die mehrere Objekte/Haushalte mit Wärme versorgt. Die Anlage wird in der Regel von den Wärmeabnehmern finanziert und betrieben. Jeder Abnehmer hat einen Antrag zur Förderung von Alternativenergieanlagen zu stellen. Förderungen von anderen Institutionen sind schriftlich nachzuweisen und werden vor Berechnung der Förderhöhe vom Gesamtbetrag abgezogen.

zu 1.5. und 1.6. Antragstellung:

Der Antrag gilt als eingereicht wenn zumindest folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt abgegeben wurden:

- Ansuchen samt unterschriebener Erklärung in Original,
- vom zuständigen Gemeindeamt ausgefüllte Gemeindebestätigung in Original,
- erforderliche(s) Abnahmeprotokoll(e) in Original,
- Rechnung(en) und Zahlungsnachweis(e) in Kopie

Die **eingereichten Anträge** werden **nach Eingangsdatum sortiert** und auch in dieser Reihenfolge auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

Fehlende Unterlagen werden entweder **telefonisch oder per Post nachgefordert**. Werden fehlende Unterlagen nicht innerhalb der durch die Förderstelle angegebenen Frist nachgebracht, so wird der Antrag rückgereiht. Werden die fehlenden Unterlagen binnen der gesetzten Frist nicht vorgelegt, so kann das Förderansuchen nicht bearbeitet werden und es erfolgt eine Rücksendung der Antragsunterlagen an den Förderwerber.